

Zucht- und Körreglement (ZKR)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Barbet Club Schweiz (BCS) zum Zuchtreglement (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) der SKG.

Zusätzlich zum ZKR des BCS gibt es folgende Ausführungsbestimmungen und separate Anhänge:

- Ausführungsbestimmungen zur Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB)
- Aufzucht
- Gebührenliste

- FCI-Standard Barbet Nr. 105

1. EINLEITUNG

Dieses Reglement bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Barbet in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassestandard Nr. 105.

2. GRUNDLAGE

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Barbet mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige **Zuchtreglement** (ZRSKG) sowie die **Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG** (AB/ZRSKG). Alle Züchter und Eigentümer durch den BCS angekörter Deckrüden sind verpflichtet, deren Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Zuchtbestimmungen, genannt Zucht- und Körreglement, gelten für alle Züchter von Barbet mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des BCS sind oder nicht.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Die Ankörung ist für alle Barbet, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörten Barbet erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI hinreichend (= Formwert "sehr gut") entsprechen.

3.1 Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Ankörung

- Mindestalter: für die Verhaltensbeurteilung: 15 Monate
für die Formwertbeurteilung: 15 Monate
- Der Hund muss im SHSB eingetragen sein.
- Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- Hitzige Hündinnen werden nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.
- HD-Zeugnis ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
Mindestalter zum HD-Röntgen: 15 Monate
Zur Zucht zugelassen: A (HD frei) + B (HD Übergangsform)
- ED-Zeugnis ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
Mindestalter zum ED-Röntgen: 15 Monate
Zur Zucht zugelassen: ED 0 (ED frei) und ED1
- Nachweis der DNA Abstammungsuntersuchung aufgrund des Ahnentafeleintrages „DNA geprüft“ oder „DNA erfasst“ der vom BCS anerkannten Auswertungsstelle
- Zuchthunde müssen auf den D-Lokus (Dilution, Verdünnung) getestet sein. Hunde, deren Eltern auf den D-Lokus D/D getestet worden sind, müssen nicht getestet werden, sofern das Testresultat der Eltern vorgewiesen werden kann.
Träger (D/d und Betroffene d/d) dürfen nur mit freien Hunden (D/D) gepaart werden.
- Bei Importhunden wird ein HD/ED-Attest, ausgestellt nach den Normen der FCI, von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes anerkannt.

3.6 Zuchtausschlussgründe

Grundsätzlich gelten als zuchtausschliessend:

1. Gesundheit:
 - HD: C = leichte, D = mittlere, E = schwere
 - ED: 2 = mittlere, 3 = schwere
 - Anzeichen von Augenkrankheiten die zur Blindheit führen können
 - Andere vererbare Krankheiten oder Defekte, die für den Hund belastend und von medizinischer Bedeutung sind (z.B. Epilepsie, Entropium etc.)
2. Wesen:
 - Aggressiv und/oder übermässig scheu
 - Schuss-Scheuheit
3. Formwert:
 - Ein Formwert, der der Mindest-Formwertnote „sehr gut“ nicht zu genügen vermag
 - Kryptorchismus, ein- oder beidseitig

Ergänzend zum Standard:

Das komplette Gebiss ist und bleibt ein wichtiges Ziel der Zucht.

Toleriert wird das Fehlen von folgenden Zähnen:

- Prämolaren P1 und P2 und die Molaren M3
- Im ganzen Gebiss dürfen insgesamt höchstens 3 Zähne fehlen.

3.7 Dauer der Zuchtzulassung

Die Hunde werden grundsätzlich auf Lebenszeit angekört, vorbehalten bleiben Art. 3.8 sowie Art. 4.1.2. (für Hündinnen).

3.8 Abkörung

Die Zuchtkommission kann auf Antrag des Zuchtwartes beschliessen, dass Hunde nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden (während des laufenden Verfahrens darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden), die:

– nachweislich schwerwiegende Fehler vererben (Gesundheit, Verhalten, Exterieur)

– nach der Zuchtzulassung von einer Krankheit mit medizinischer Relevanz befallen werden von der man weiss, dass sie vererbbar sein kann. z.B.: Epilepsie, Schilddrüsenunterfunktion.

Die Zuchtkommission kann auf ihre Kosten vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart mitzuteilen wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.9 Tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen brauchen für den ersten Wurf keine Ankörung. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Der Wurf ist dem BCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des BCS bestehen.

Pro Züchter darf nur 1 x eine tragende Hündin importiert werden. Für weitere tragend importierte Hündinnen muss vorgängig die Bewilligung der ZKK eingeholt werden.

3.10 Rüden auf Deckstation in der Schweiz

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des BCS und der SKG erfüllen.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

4.1 Paarung

4.1.1 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (nach erfolgter Zuchtzulassung):

Rüden: 18 Monate

Hündinnen: 18 Monate (Deckdatum)

4.1.2 Höchstalter

Rüden: unbeschränkt

Hündinnen: eine Hündin darf höchstens bis zur Vollendung ihres 9. Lebensjahres (9. Geburtstag) gedeckt werden.

4.1.3 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den BCS zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

4.1.4 ED1 darf nur mit ED 0 verpaart werden

4.1.5 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt. Steht der Rüde in einem Land in dem Körungen durchgeführt werden, muss er vom zuständigen FCI-Landesverband angekört sein. Zudem sollte er die gesundheitlichen Bedingungen gemäss Art. 3.1 erfüllen. Falls möglich, sollte auch von ausländischen Deckrüden ein ED-Zeugnis vorliegen.

4.1.6 Hunde mit Zuchteinschränkungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Zuchtkommission mit dem gewünschten Partner gepaart werden.

4.1.7 Rüden, die nach nicht bestandener BCS-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen für in der Schweiz stehende Hündinnen nicht als Zuchtpartner verwendet werden. Hündinnen, welche nach nicht bestandener BCS-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht tragend reimportiert werden.

4.1.8 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ geregelt.

4.1.9 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

4.2 Pflichten des Eigentümers eines angekörteten Zuchtrüden

Der Eigentümer eines angekörteten Zuchtrüden ist für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

4.2.1 Er ist verpflichtet, seinen Rüden nur angekörteten, gesunden und im Sinne von Art. 4.1.1 und 4.1.2. zuchtfähigen Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

4.2.2 Steht die zu deckende Hündin im Ausland, muss sie eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie die Zuchtbestimmungen gemäss FCI erfüllen.

5. WURF

5.1 Im Zeitraum von 2 Kalenderjahren dürfen pro Hündin 2 Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die

Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z. B. Mischlinge).

Können von einem Wurf keine oder höchstens 2 Welpen aufgezogen werden, kann von der ZKK als Ausnahme ein dritter Wurf in 2 Kalenderjahren bewilligt werden. Der Züchter hat ein begründetes Gesuch mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart des BCS einzureichen.

- 5.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (ZRSKG, Art. 3.4.6).
- 5.3 Bei Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss bei ungenügender Gewichtszunahme zugefüttert werden (Welpenmilch/Welpenfutter). Obligatorisch ist eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen, welche schriftlich festgehalten werden muss. Diese Tabellen müssen bei der Zuchtstättenkontrolle vorgelegt werden.
- 5.4 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten die folgenden Bestimmungen:
- Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Barbet entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
 - Die Anforderungen an die Zuchtstätte gemäss den Ausführungsbestimmungen „Aufzucht“ sind auch für den Ammenplatz einzuhalten.
 - Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei die Welpen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen dürfen.
 - Die Welpen sind der Amme frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
 - Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.
 - Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinär-medizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.
- 5.5 Bei mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

- 6.1 Bei Neuzüchtern (betrifft auch langjährige Züchter anderer Rassen) oder bei Verlegung der Zuchtstätte an einen anderen Ort (Umzug), muss die Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder einen Beauftragten kontrolliert werden, bevor eine Hündin belegt werden darf. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.
- 6.2 Jeder Wurf ist dem Zuchtwart möglichst sofort, spätestens aber 3 Tage nach der Geburt zu melden, damit die erste obligatorische Kontrolle durchgeführt werden kann. Sie erfolgt innert 3 Wochen nach Geburt und wird durch den Zuchtwart, oder eine erfahrene, vom Zuchtwart beauftragte Person durchgeführt.
- 6.3 Bei Züchtern, welche 3 Würfe unserer Rasse aufgezogen haben, ist ab dem 4. Wurf die erste Wurfkontrolle fakultativ. Wird trotzdem eine Wurfkontrolle erwünscht, muss der Züchter sich beim Zuchtwart melden.

- 6.4 Nach der 6. Woche werden Zuchtstätte und Wurf ein zweites Mal kontrolliert. Bei Bedarf, bzw. in begründeten Fällen, sind weitere Kontrollen möglich (auch unangemeldet).

Bei dieser zweiten Kontrolle wird für jeden Welpen ein Abgabeprotokoll ausgefüllt. Davon bekommen Besitzer, Züchter und Zuchtwart je ein Exemplar.

- 6.5 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

7. HALTUNGS- UND AUFZUCHTBEDINGUNGEN

- 7.1 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Mindestmasse Unterkunft: 10 m²

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden.

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme.

Mindestmasse Auslauf: 40 m²

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 7.2 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten.

Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und nötigenfalls nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle in Begleitung eines Beraters der SKG beantragt werden.

8. KENNZEICHNUNG DER WELPEN/WELPENABGABE

Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochip ist obligatorisch. Sie hat rechtzeitig vor der Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen.

Die Welpen dürfen erst nach vollendeter 8. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, gechipt und

geimpft abgegeben werden. Abstammungsurkunde und Impfzeugnis sind dem neuen Eigentümer unentgeltlich zu übergeben. Ebenso ist der Kaufvertrag der SKG oder ein Kaufvertrag ähnlichen Inhalts abzuschliessen und mitzugeben. Der Züchter hat den Käufern auch nach Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist er gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

9. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

9.1 Des Züchters:

- Meldung der Belegung an den Zuchtwart innert 5 Tagen.
- Meldung jedes Wurfes an den Zuchtwart innert 3 Tagen.

Innert 4 Wochen sind dem Zuchtwart des BCS folgende Unterlagen zuzustellen:

- Offizielle Wurfmeldung der SKG
- Deckbescheinigung im Original
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Vaterrüden:
 - Kopie der Abstammungsurkunde
 - Kopie des HD-Attestes
 - Gegebenenfalls eine Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Lande.
- Mitgliederkarte einer SKG-Sektion, falls reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Formular SKG „Meldung der neuen Eigentümer“, sofern solche schon bekannt sind.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung und/oder Berichtigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

9.2 Des Zuchtwarts:

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Der Stammbuchverwaltung der SKG die neu angekörten, bzw. nachträglich abgekörten Hunde laufend zu melden.
- Gleichzeitig von jedem neu angekörten Hund die bei der Ankörung bereits bekannten Zusatzangaben zu vermerken, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes erscheinen sollen.

Nachträgliche mit AKZ bestandene Gebrauchshundeprüfungen angekörter Hunde sind dem Zuchtwart vom Eigentümer unter Beilage einer Kopie des Leistungsheftes oder der Prüfungssouche laufend zu melden, damit dieser sie an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleiten kann.

10. ORGANISATION

10.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)

Die ZKK ist eine ständige Kommission. Sie ist dem Vorstand unterstellt und setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

- Zuchtwart als Präsident der ZKK
- 4 Mitglieder des BCS die nicht im Vorstand Einsitz haben

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Zuchtkommission ist verantwortlich für alle Entscheide, die die Zucht betreffen.

Die Kommission wird vom Zuchtwart geleitet.

10.2 Aufgaben der ZKK

- Vollzug des ZRSKG, des ZKR des BCS sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen
- Beratung der Züchter
- Organisation und Durchführung von Ankörungen
- Überwachen des Zuchtgeschehens
- Bearbeitung von allgemeinen Zuchtfragen
- Behandlung von Gesuchen
- Behandlung von Abkörungen
- Behandlung von Rekursen
- Gestaltung des Zucht- und Körreglements

10.3 Besondere Aufgaben des Zuchtwartes

- Vertritt die Zuchtkommission gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern des BCS
- Information und Beratung der Züchter
- Organisation und Durchführung von Ankörungen
- Kontrollführung über die an- und abgekörnten Tiere
- Abfassung eines Jahresberichtes über das Zuchtgeschehen
- Organisation der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Administrativer Verkehr mit der Stammbuchverwaltung der SKG
- Eintragung von Vermerken zur Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde
- Kontaktstelle für Züchter und SKG im administrativen Bereich der Zucht
- Einberufung und Organisation von Züchertagungen

11. REKURSE

11.1 Gegen Entscheide der Wesens- und Formwertrichter kann der Eigentümer des betroffenen Hundes bei der Zucht- und Körkommission (ZKK) innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird

11.2 Werden Rekurse gegen negative Entscheide der Wesens- oder Formwertrichter eingereicht, kann der Hund noch einmal zur Neubeurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter (anlässlich einer regulären Ankörung) aufgeboten werden. Das 2. Ergebnis ist endgültig.

11.3 Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission (z.B. Abkörung) kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Vorstand des BCS innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Der Entscheid des Vorstandes des BCS ist unter Vorbehalt von Art. 11.4 endgültig.

11.4 Sind in der Anwendung des ZKR Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des BCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Dieser ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung dem Sekretariat der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig

12. SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG, werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZRSKG Art. 6).

13. GEBÜHREN

Die Gebühren für Ankörung, Formwert- und Verhaltensbeurteilung, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen und Nachkontrollen in begründeten Fällen, Welpengebühr (Bearbeitung der Wurfmeldung, Werbung, Welpenvermittlung) müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nichtklubmitglieder bezahlen jeweils die doppelte Gebühr.

Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon ob er angekört, nicht angekört oder zurückgestellt wird.

14. AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZKK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Reglementen der SKG stehen dürfen.

15. ÄNDERUNGEN DES ZUCHT- UND KÖRREGLEMENTES

Änderungsanträge müssen der GV des BCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG (ZRSKG, Art. 4.4). Sie treten innert 20 Tagen nach Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde am 26. März 2017 von der Generalversammlung des BCS in Walterswil SO genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Es tritt 20 Tage nach seiner Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Für den Barbet Club Schweiz

Die Präsidentin:

Margrit Zbinden

Die Zuchtwartin:

Renate Zuber Morgenthaler